

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

1. Produkt- und Firmenbezeichnung

1.1 Produktidentifikator

- Handelsname: **POWDER 501**
- Stoffname: Siliciumdioxid
- CAS-Nummer: 7631-86-9
- EG-Nummer: 231-545-4

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

- Verwendung des Stoffes / des Gemisches

Hilfsmittel
Füllstoff
Zusatzstoff für zementgebundene Baustoffe

- Händler:

DURAPACT 2.0
Kompetenzzentrum Faserbeton GmbH
Büssingstraße 4
D- 42781 Haan

Tel.: +49 (0) 21 29 / 56 78 10

Fax: +49 (0) 21 29 / 56 78 28

E-Mail: info@durapact.de

1.3 Notrufnummer

Notrufnummer: +49 6132-84463
International Emergency Number
Diese Telefonnummer ist 24 Stunden pro Tag,
7 Tage die Woche besetzt.

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008)

Keine gefährliche Substanz oder Mischung.

2.3 Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Chemische Charakterisierung: anorganisch

- **CAS-Nr. Bezeichnung**
7631-86-9 Siliciumdioxid
- **Identifikationsnummer(n)**
- **EG-Nummer:** 231-545-4

4. Erste - Hilfe - Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- **Allgemeine Hinweise:** Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen.
- **Nach Einatmen:**
Frischluftezufuhr, gegebenenfalls Atemspende, Wärme. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- **Nach Augenkontakt:**
Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen mind. 15 Minuten und Arzt konsultieren.
- **Nach Verschlucken:**
Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen.
Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.

Nach Hautkontakt:

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen
Abwaschen mit: Polyethylenglykol 40

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

- **Geeignete Löschmittel:**
Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Besondere Gefahren bei der Brandbekämpfung:

Das Einatmen von Zersetzungsprodukten kann Gesundheitsschäden verursachen

Gefährliche Verbrennungsprodukte:

Keine gefährlichen Verbrennungsprodukte bekannt

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Im Brandfall umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen, persönliche Schutzausrüstung.

- **Weitere Angaben –**

Zur Kühlung von vollständig verschlossenen Behältern Wassersprühnebel einsetzen,
Nicht ins Oberflächenwasser oder Grundwasser eindringen lassen.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten. Für angemessene Lüftung sorgen.
Siehe Schutzmaßnahmen und Punkt 7 und 8.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen: Kontakt mit Erdboden, Oberflächen- oder Grundwasser verhindern.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mechanisch staubfrei aufnehmen.

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

POWDER 501	
Seite	3 von 7
Überarbeitet:	17.11.2022
Druckdatum:	17.11.2022

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 7, 8, 11, 12 und 13.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für ausreichenden Luftaustausch und/oder Absaugung in den Arbeitsräumen sorgen.

Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Inhalation, Verschlucken und Haut- und Augenkontakt vermeiden.

Im Anwendungsbereich nicht essen, trinken oder rauchen.

Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln und Getränken fernhalten. Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen. Arbeitskleidung getrennt aufbewahren. Kontaminierte Kleidung und Handschuhe vor Wiederbenutzung ausziehen und (ab)waschen, auch die Innenseite.

- **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:** Das Produkt ist nicht brennbar.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

- **Lagerung:**

- **Anforderung an Lagerräume und Behälter:** Dicht verschlossen, kühl und trocken, an einem gut belüfteten Ort aufbewahren

- **Zusammenlagerungshinweise:** Nicht erforderlich.

- **Lagerklasse:** 13

- **Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** -

7.3 Spezifische Endanwendungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

· Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:	
7631-86-9 Siliciumdioxid, amorph	
AGW	Langzeitwert: 4 mg/m ³ DE TRGS 900

Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet werden.

· DNEL-Werte		
7631-86-9 Siliciumdioxid, amorph		
Inhalativ	Arbeitnehmer, Langzeit, Systemische Effekte	4 mg/m ³

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

- **Persönliche Schutzausrüstung:**

- **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**

Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.

- **Atemschutz:**

Bei Einwirkung von Staub/ Aerosol Atemschutz verwenden.

Filter P3

- **Handschutz:** intakte, sauberer Handschuhe

- **Für den Dauerkontakt sind Handschuhe aus folgenden Materialien geeignet:** Handschuhe aus Gummi

- **Augenschutz:** Schutzbrille mit Seitenschutz

- **Körperschutz:** Leichte Schutzkleidung

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

- **Allgemeine Angaben**
- **Aussehen:**
 - Form: Pulver
 - Farbe: Weiß
- Geruch: Geruchlos
- Geruchsschwelle: Nicht bestimmt
- pH-Wert: Nicht anwendbar
- **Zustandsänderung**
- **Schmelzpunkt/Schmelzbereich:** 1710 °C (1.013 hPa)
- **Siedepunkt/Siedebereich:** 2230 °C (1.013 hPa)
- **Flammpunkt:** Nicht anwendbar.
- **Entzündlichkeit (fest, gasförmig):** Der Stoff ist nicht entzündlich.
- **Zündtemperatur:** Nicht anwendbar.
- **Zersetzungstemperatur:** Nicht bestimmt.
- **Selbstentzündlichkeit:** Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.
- **Explosionsgefahr:** Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich.
- **Explosionsgrenzen:**
- **Brandfördernde Eigenschaften** Die Substanz hat keine brandfördernden Eigenschaften.
- **Dampfdruck:** Nicht anwendbar.
- **Dichte:** 2,2 g/cm³ (20°C, 1.013 hPa)
- **Löslichkeit in / Mischbarkeit mit Wasser:** Unlöslich (20°C, 1.013 hPa)
- **Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser):** Nicht anwendbar.
- **Viskosität:**
- **Dynamisch:** Nicht anwendbar.
- **Kinematisch:** Nicht anwendbar.
- **Lösemittelgehalt:**
- **Organische Lösemittel:** 0,0 %
- **VOC (EU)** 0,00 %
- **9.2 Sonstige Angaben** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **Molekulargewicht:** 60,08 g/mol
- **Metallkorrosionsrate:** Keine Daten verfügbar
- **Selbstentzündung:** Keine Daten verfügbar

10. Stabilität und Reaktivität

- **10.1 Reaktivität** Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang.
- **10.2 Chemische Stabilität** Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung.
- **10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen** Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
- **10.4 Zu vermeidende Bedingungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.5 Unverträgliche Materialien:** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- **10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte:** Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

11. Angaben zur Toxikologie

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

- **Akute Toxizität:** nicht klassifiziert nach den vorliegenden Informationen

· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

7631-86-9 Siliciumdioxid, amorph

Oral	LD50	5.000 mg/kg (Ratte)
------	------	---------------------

- **Primäre Reizwirkung:**
- **an der Haut:** Keine Reizwirkung.
- **am Auge:** Keine Reizwirkung.
- **Sensibilisierung:** Keine sensibilisierende Wirkung bekannt.
- **Zusätzliche toxikologische Hinweise:**
 Bei sachgemäßem Umgang und bestimmungsgemäßer Verwendung verursacht das Produkt nach unseren Erfahrungen und den uns vorliegenden Informationen keine gesundheitsschädlichen Wirkungen.

12. Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

· Aquatische Toxizität:

7631-86-9 Siliciumdioxid, amorph

LC50/96h	>10.000 mg/l (Fisch, Alge)
----------	----------------------------

- 12.2 **Persistenz und Abbaubarkeit:** Keine Daten verfügbar
- 12.3 **Bioakkumulationspotenzial:** Keine Daten verfügbar
- 12.4 **Mobilität im Boden:** Keine Daten verfügbar
- 12.5 **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung:**

Dieser Stoff/diese Mischung enthält keine Komponenten in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die entweder als persistent, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB) eingestuft sind.

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

- **Empfehlung:** Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
- **Ungereinigte Verpackungen:**
- **Empfehlung:** Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

- ADR, IMDG, IATA entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

- ADR, IMDG, IATA entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

- ADR, IMDG, IATA
- Klasse entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

- ADR, IMDG, IATA entfällt

14.5 Umweltgefahren:

- **Marine pollutant:** Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC Code
 Nicht anwendbar.

· **UN "Model Regulation":** -

15. Rechtsvorschriften

· **15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

REACH - Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse (Anhang XVII)	Nicht anwendbar
REACH - Liste der für eine Zulassung in Frage kommenden besonders besorgniserregenden Stoffe (Artikel 59).	Nicht anwendbar
REACH - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (Anhang XIV)	Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen	Nicht anwendbar
Verordnung (EU) 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe (Neufassung)	Nicht anwendbar
Verordnung (EG) Nr. 649/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien	Nicht anwendbar
Wassergefährdungsklasse	nwg nicht wassergefährdend Kenn-Nummer: 849 Einstufung nach AwSV, Anlage 1 (4)

Seveso III: Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen. Nicht anwendbar

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

POWDER 501	
Seite	7 von 7
Überarbeitet:	17.11.2022
Druckdatum:	17.11.2022

16. Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

· Abkürzungen und Akronyme:

ADN - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen; ADR - Europäisches Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße; AICS - Australisches Verzeichnis chemischer Substanzen; ASTM - Amerikanische Gesellschaft für Werkstoffprüfung; bw - Körpergewicht; CLP - Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen, Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; CMR - Karzinogener, mutagener oder reproduktiver Giftstoff; DIN - Norm des Deutschen Instituts für Normung; DSL - Liste heimischer Substanzen (Kanada); ECHA - Europäische Chemikalienbehörde; EC-Number - Nummer der Europäischen Gemeinschaft; ECx - Konzentration verbunden mit x % Reaktion; ELx - Beladungsrate verbunden mit x % Reaktion; EmS - Notfallplan; ENCS - Vorhandene und neue chemische Substanzen (Japan); ErCx - Konzentration verbunden mit x % Wachstumsgeschwindigkeit; GHS - Global harmonisiertes System; GLP - Gute Laborpraxis; IARC - Internationale Krebsforschungsagentur; IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung; IBC - Internationaler Code für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Beförderung gefährlicher Chemikalien als Massengut; IC50 - Halbmaximale Hemmstoffkonzentration; ICAO - Internationale Zivilluftfahrt-Organisation; IECSC - Verzeichnis der in China vorhandenen chemischen Substanzen; IMDG - Code – Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen; IMO - Internationale Seeschiffahrtsorganisation; ISHL - Gesetz- über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (Japan); ISO - Internationale Organisation für Normung; KECI - Verzeichnis der in Korea vorhandenen Chemikalien; LC50 - Lethale Konzentration für 50 % einer Versuchspopulation; LD50 - Lethale Dosis für 50 % einer Versuchspopulation (mittlere lethale Dosis); MARPOL - Internationales Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe; n.o.s. - nicht anderweitig genannt; NO(A)EC - Konzentration, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NO(A)EL - Dosis, bei der keine (schädliche) Wirkung erkennbar ist; NOELR - Keine erkennbare Effektladung; NZIoC - Neuseeländisches Chemikalienverzeichnis; OECD - Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung; OPPTS - Büro für chemische Sicherheit und Verschmutzungsverhütung (OSCPP); PBT - Persistente, bioakkumulierbare und toxische Substanzen; PICCS - Verzeichnis der auf den Philippinen vorhandenen Chemikalien und chemischen Substanzen; (Q)SAR - (Quantitative) Struktur-Wirkungsbeziehung; REACH - Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rats bezüglich der Registrierung, Bewertung, Genehmigung und Restriktion von Chemikalien; RID - Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr; SADT - Selbstbeschleunigende Zersetzungstemperatur; SDS - Sicherheitsdatenblatt; SVHC - besonders besorgniserregender Stoff; TCSI - Verzeichnis der in Taiwan vorhandenen chemischen Substanzen; TRGS - Technischen Regeln für Gefahrstoffe; TSCA - Gesetz zur Kontrolle giftiger Stoffe (Vereinigte Staaten); UN - Vereinte Nationen; vPvB - Sehr persistent und sehr bio-akkumulierbar